STATUTEN

FLEISCHFACHVERBAND
St.Gallen - Liechtenstein

(gegründet am 25. Februar 1923)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

1) Unter dem Namen FLEISCHFACHVERBAND St. Gallen - Liechtenstein, nachfolgend als **FFV** bezeichnet, besteht gemäss Artikel 60 ff: des schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verband für ausgewiesene Führungskräfte der Fleischfachgeschäfte und der Unternehmungen der Fleischwirtschaft. Dieser Verband ist ein Regionalverband des Schweizer Fleisch - Fachverbandes (SFF) nachfolgend als **SFF** benannt im Sinne dessen Statuten, die er für sich als verbindlich anerkennt.

2) Der FFV ist Rechtsnachfolger des am 25. Februar 1923 gegründeten St. Gallisch-Kantonalen Metzgermeisterverbandes.

Art. 2 Sitz

1) Die Tätigkeit des FFV erstreckt sich auf das Gebiet des Kantons St. Gallen, des Fürstentums Liechtenstein und Teile des Kanton Schwyz. Sein Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten. Der Vorstand kann beschliessen, den FFV in das Handelsregister einzutragen.

Art. 3 Zweck

1) Der FFV bezweckt die Förderung der Bildung seiner Mitglieder.

2) Er verfolgt in seinem Tätigkeitsgebiet die Aufgaben des SFF und setzt sich im Besonderen die folgenden Ziele:

   a) Förderung und Erhaltung des möglichst engen Zusammenschlusses der gesamten Fleischerschaft und der gesamten Unternehmungen der Fleischwirtschaft

   b) Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit

   c) Behandlung aller für das Fleischfachgeschäft und die Fleischwirtschaft wichtigen Fragen mit Bezug auf die Gesetzgebung, Verordnungen und Erlasse

   d) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, insbesondere der Ausbildung der Lernenden und allgemein des Nachwuchses

   e) Förderung der Einrichtungen des SFF und insbesondere dessen Selbsthilfeorganisationen

   f) Herstellung der Verbindung zwischen der regionalen Fleischerschaft und dem SFF einerseits sowie den regionalen Gewerbeorganisationen anderseits

3) Der FFV kann sich durch Beschluss der Hauptversammlung weitere dem Gesamtwohl des Fleischfachgeschäfts und der Fleischwirtschaft dienenden Aufgaben stellen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Der FFV besteht aus Aktivmitgliedern, Altmitgliedern, Ehrenmitgliedern und ausserordentlichen Mitgliedern.

Art. 5 Aktivmitglieder

1) Aktivmitglieder sind Fleischfachleute, natürliche und juristische Personen, deren Betriebe im Fleischfachgeschäft und in der Fleischwirtschaft tätig sind und die Ihren Geschäftssitz im Gebiet des Regionalverbandes haben.

2) Betriebe mit Sitz ausserhalb des Verbandsgebietes können als Doppelmitglieder aufgenommen werden, wenn sie mit dem FFV in geschäftlichen Beziehungen stehen.

3) Mit der Aktivmitgliedschaft im FFV wird ebenfalls die Aktivmitgliedschaft im SFF erworben.

Art. 6 Altmitglieder

1) Altmitglieder sind natürliche Personen, die früher während mindestens 15 Jahren als Aktivmitglieder oder als leitende Angestellte von Mitgliederbetrieben tätig waren. Sie haben an allen Versammlungen des FFV nur beratende Stimme.

2) Mit der Altmitgliedschaft im FFV kann auch die Altmitgliedschaft im SFF erworben werden.

Art. 7 Ehrenmitglieder

1) Personen, die sich um die Förderung des Wohles des FFV besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben in allen Hauptversammlungen Sitz und Stimmrecht.

2) In Anerkennung besonders ausgezeichneter Verdienste um das Fleischfachgeschäft und die Fleischwirtschaft im Allgemeinen und um dem FFV im Besonderen, kann die Hauptversammlung die Ernennung zum Ehrenpräsidenten beschliessen. Der Ehrenpräsident steht den Ehrenmitgliedern gleich, hat aber auch im Vorstand Sitz und Stimmrecht.

Art. 8 Ausserordentliche Mitglieder

1) Ausserordentliche Mitglieder sind Betriebe, Organisationen oder Personen, die nicht im Fleischereigewerbe oder in der Fleischwirtschaft tätig sind, aber besonderes Interesse an den Aktivitäten des FFV haben und mit ihm bzw. seinen Mitgliedern in enger Verbindung stehen.

2) Betriebe und Organisationen, die der Sortenorganisation angeschlossen sind (gemäss Art. 25a), können als ausserordentliches Mitglied aufgenommen werden.

3) Die Rechte und Pflichten von ausserordentlichen Mitgliedern werden durch den Vorstand bestimmt. Mit der ausserordentlichen Mitgliedschaft im FFV kann auch die ausserordentliche Mitgliedschaft im SFF erworben werden.

Art. 9 Beginn der Mitgliedschaft

1) Über die Aufnahme als Aktivmitglied, Altmitglied und ausserordenliches Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches braucht nicht begründet zu werden.

2) Gegen die Verweigerung einer Aufnahme kann der Gesuchsteller mit schriftlicher, begründeter, an den Vorstand zu richtenden Eingabe an die nächste Hauptversammlung rekurrieren. Deren Entscheid ist endgültig.

Art. 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Der Austritt aus dem FFV kann jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen.

2) Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, Wegzug oder Geschäftsaufgabe mit sofortiger Wirkung.

3) Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des FFV zuwiderhandeln, können von der Hauptversammlung mit Begründung ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann mit schriftlicher, begründeter Eingabe an den Vorstand rekurrieren. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11 Anerkennung der Statuten

Das Mitglied anerkennt mit seinem Beitritt diese Statuten und anderweitige Reglemente und Beschlüsse des FFV sowie Statuten des SFF.

Art. 12 Rechte

Das Mitglied ist zur Teilnahme und Stimmabgabe an den Hauptversammlungen berechtigt. Vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen über Altmitglieder und ausserordenlichen Mitglieder.

IV. Beziehungen zu anderen Regionalverbänden

Art. 13 Zusammenarbeit

Die Hauptversammlung kann durch besonderen Beschluss die Zusammenarbeit mit anderen Regionalverbänden regeln, gemeinsame Organe bilden und diesen Kompetenzen übertragen.

V. Organisation

Art. 14 Organisation

Die Organe des FFV sind:
a) die Hauptversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle
d) die Abgeordneten zum SFF

Art. 15 Amtsdauer

Alle Organe des FFV werden auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16 Vertretung nach aussen

Im Verkehr nach aussen wird der FFV rechtskräftig vertreten durch gemeinsame Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten einerseits und einem Mitglied des Vorstandes anderseits.

VI. Die Hauptversammlung

Art. 17 Durchführung

1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des FFV.

2) Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel zweimal jährlich statt, und zwar in der Ersten Jahreshälfte (ordentliche Hauptversammlung) und im Herbst (Herbstversammlung). Sie wird vom Vorstand einberufen, der Ort und Zeitpunkt der Versammlung bestimmt.

3) Der Vorstand setzt den Zeitpunkt der Hauptversammlung nach Möglichkeit so fest, dass sie zur Beratung von Geschäften der Abgeordnetenversammlung des SFF dienen kann.

4) Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn der Präsident sie einberuft. Der Präsident hat eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes oder ein Fünftel der Aktivmitglieder gemäss Artikel 5 dies verlangen.

Art. 18 Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch Zirkularschreiben an die Mitglieder, mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Die zu beratenden Geschäfte sind in der Einladung zu nennen. Die Einladung kann auch im offiziellen Organ des SFF zusätzlich veröffentlicht werden.

Art. 19 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht sein, wenn sie zur Behandlung kommen sollen.
Werden Anträge später oder erst in der Versammlung eingebracht, so können sie nur mit einstimmiger Zustimmung des Vorstandes behandelt werden.

Art. 20 Beschlussfassung

1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäss Artikel 20 einberufen worden ist; vorbehalten bleibt Artikel 42 über die Auflösung des FFV.

2) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten; Ausnahmen davon bilden Abstimmungen über Statutenänderungen, die Auflösung des FFV und die Fusion mit anderen Regionalverbänden.

3) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen. Die gleichzeitige Vertretung mehrerer Mitglieder ist nicht statthaft.

4) Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 21 Protokoll

1) Der Präsident oder, im Falle seiner Verhinderung, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, führt den Vorsitz an der Hauptversammlung

2) Die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Hauptversammlung sind zu protokollieren.

Art. 22 Zuständigkeit

1) Die Geschäfte der Hauptversammlung sind insbesondere:

   a) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
   b) Wahl der Revisionsstelle
   c) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
   d) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
   e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
   f) Entscheid über Rekurse gegen abgelehnte Aufnahmegesuche
   g) Beschlussfassung über Statutenänderungen, die Auflösung des FFV oder die Fusion mit anderen Regionalverbänden
   h) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die der Hauptversammlung durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind

2) Die Geschäfte gemäss Absatz 1, a – h sind an der ordentlichen Hauptversammlung zu behandeln.

VII. Der Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Wählbar in den Vorstand sind Aktivmitglieder oder der Fleischwirtschaft nahestehende Persönlichkeiten.

Die Vorstandsmitglieder sind nach Möglichkeit aus den verschiedenen Regionen zu bestimmen.

Art. 24 Einberufung und Leitung

1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, einberufen und geleitet.

2) Sitzungen finden nach Bedarf statt sowie auf Begehren von drei Vorstandsmitgliedern. Die Einladung erfolgt brieflich unter Nennung der Geschäfte.

3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

4) Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 25 Zuständigkeit

Die Geschäfte des Vorstandes sind insbesondere:

a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
b) Wahl des Vizepräsidenten
c) Wahl der Abgeordneten zum SFF und deren Stellvertreter
d) Vorberatung aller von der Hauptversammlung zu behandelnden Geschäfte und Anträge; Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
e) Anordnung und Durchführung der für eine aktive und geregelte Tätigkeit im Sinne der Verbands ziele erforderlichen Massnahmen
f) Abschluss von Verträgen, die, wenn sie von besonderer Wichtigkeit sind, der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden müssen
g) Erledigung aller Geschäfte, die gemäss Gesetz und Statuten nicht in die Zuständigkeit einen anderen Organs fallen

Art. 25a Sortenorganisation

Für Produkte, die auf Gesuch des FFV im Register der Ursprungsbezeichnung und geografischen Angaben eingetragen sind, kann der Vorstand eine Sortenorganisation bilden. Der FFV kann ihr Aufgaben zur Erfüllung der Pflichten als gesuchstellende Gruppierung sowie zur Absatzförderung übertragen. Der Vorstand erlässt dazu ein Reglement.

Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Sortenorganisation sind folgende:

a) Aktivmitglied oder ausserordentliches Mitglied des Fleischfachverbandes St.Gallen

b) Aktivmitglied oder ausserordentliches Mitglied eines anderen Regionalverbandes des SFF

c) Mit der Mitgliedschaft in der Sortenorganisation kann auch die Mitgliedschaft im SFF erworben werden

Art. 26 Der Präsident

Der Präsident leitet den FFV. Er ist mit den Mitgliedern des Vorstandes zusammen der Hauptversammlung verantwortlich. Im Verhinderungsfalle wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Protokoll und Rechnung werden vom Sekretär oder Kassier geführt.

VIII. Revisionsstelle

Art. 27 Rechnungsprüfer

1) Die Hauptversammlung wählt als Revisionsstelle zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Aktivmitglieder gemäss Artikel 5 oder eine juristische Person und Treuhandgesellschaft.

2) Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsprüfer wählbar

Art. 28 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat sämtliche Rechnungen des FFV zu prüfen und der Hauptversammlung schriftlich und auf Verlangen auch mündlich Bericht zu erstatten.

IX. Die Abgeordneten

Art. 29 Wahl

1) Die Zahl der vom Vorstand zu wählenden Abgeordneten bestimmt sich nach den Statuten des SFF. Mindestens ein Abgeordneter muss Mitglied des Vorstandes sein. Die Abgeordneten sind nach Möglichkeit aus den verschiedenen Regionen zu bestimmen.

2) Die Vertretung von Abgeordneten ist nur durch Ersatzleute gestattet, die durch den Vorstand des FFV gewählt worden sind.

Art. 30 Aufgaben

1) Die Abgeordneten üben ihre Aufgaben gemäss den Statuten des SFF aus.

2) Die Hauptversammlung des FFV kann den Abgeordneten für Stellungnahmen und Stimmabgabe in der Abgeordnetenversammlung Weisungen erteilen, die zu befolgen sind.

3) Auf Aufforderung des Präsidenten haben die Abgeordneten im Vorstand und in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

X. Kassen- und Rechnungswesen

Art. 31 Verbandseinnahmen

Die Einnahmen des FFV bestehen aus ordentlichen und ausserordentlichen Jahresbeiträgen, Sonderbeiträgen und anderen Erträgen.

Art. 32 Kompetenzen

Für Ausgaben, die den Voranschlag überschreiten, hat der Vorstand das Beschlussrecht im Umfang von jährlich Fr. 10'000.--.

Art. 33 Beendigung der Mitgliedschaft

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 34 Haftung

Jede persönliche Haftung aller Mitglieder ist ausgeschlossen; für die Verbindlichkeiten des FFV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

XI. Publikationsorgan

Art. 35 Bekanntmachungen

1) Die Bekanntmachungen des FFV erfolgen durch Zirkular oder Veröffentlichung im offiziellen Organ des SFF und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

2) Die Mitglieder sind daher zum Bezug der Zeitung des SFF verpflichtet.

XII. Statutenänderungen und Fusion

Art. 36 Qualifiziertes Mehr

Eine Änderung der Statuten kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller in der beschlussfassenden Hauptversammlung stimmenden Verbandsmitglieder rechtsgültig beschlossen werden.

Art. 37 Bekanntgabe

Anträge auf Änderung der Statuten werden den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung im Wortlaut bekanntgegeben.

Art. 38 Fusion

Eine Fusion des FFV mit anderen Regionalverbänden kann nur mit dem qualifizierten Mehr gemäss Artikel 36 beschlossen werden. Eine geplante Fusion wird den Mitgliedern mindestens 60 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung bekannt gegeben.

XIII. Auflösung

Art. 39 Qualifiziertes Mehr

1) Die Auflösung des FFV kann nur mit Fünfsechstelsmehrheit aller in der beschlussfassenden Hauptversammlung stimmenden Verbandsmitglieder beschlossen werden.

2) Eine Hauptversammlung, welche die Auflösung beschliesst, muss mindestens einen Viertel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder vereinigen.

Art. 40 Bekanntgabe

Ein Antrag auf Auflösung des FFV wird den Mitgliedern mindestens 90 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung bekanntgegeben.

Art. 41 Auflösungsbehörde

Wird die Auflösung beschlossen, so hat der Vorstand sie durchzuführen.

Art. 42 Vermögen

1) Nach durchgeführter Auflösung wird das Vermögen dem SFF übergeben. Dieser verwaltet das Vermögen und erhält dafür die Zinsen daraus.

2) Sollte innerhalb von zehn Jahren im gleichen Gebiet ein neuer FFV gegründet werden, so wäre diesem nach erfolgter Anerkennung durch den SFF das Vermögen (ohne Zinsen) auszuhändigen.

3) Kommt innert zehn Jahren keine Neugründung zustande, so verfällt das Vermögen der „Stiftung Belvédère des SFF zur Förderung der beruflichen Ausbildung“ oder deren Rechtsnachfolger.

Art. 43 Inkrafttreten

1) Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung des FleischFachVerbandes St.Gallen-Liechtenstein vom 25. Mai 2017 angenommen.

2) Sie treten per sofort in Kraft und werden allen Mitgliedern zugestellt.

3) Die Satzungen des St. Gallisch-Kantonalen Metzgermeisterverbandes vom 3. Juli 1932 und alle Änderungen und Nachträge sind aufgehoben.

Benken, 25. Mai 2017

FLEISCHFACHVERBAND
St.Gallen – Liechtenstein

Der Präsident	Die Aktuarin
Ziegler Lothar	Wespe Sibylle